

allgemeine Redensarten gemacht werden, sondern es muß eine Tatsache bezeichnet werden, über deren Inhalt oder deren Ursache eine Antwort gewünscht wird.

Weiter werden dann die Eingaben behandelt. Jeder Bürger hat das Recht, sich an die Volkskammer zu wenden und sie um Hilfe zu ersuchen. Diese Eingaben gehen erfahrungsgemäß in sehr großer Zahl bei jedem Parlament ein. Die Eingaben sollen in der Weise behandelt werden, daß der Präsident sie dem zuständigen Ausschuß überweist, in der Regel dem Eingabenausschuß, aber je nach dem Inhalt unter Umständen auch einem der Fachausschüsse. Über die Beschlüsse, die der Ausschuß über solche Eingaben faßt, wird im allgemeinen nicht schriftlich berichtet, es sei denn, daß es sich um eine grundsätzliche Frage handelt. Im allgemeinen werden die Beschlüsse der Ausschüsse über diese Eingaben in einem Verzeichnis zusammengefaßt, das den Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung steht. Diese Beschlüsse werden dann summarisch auf die Tagesordnung gesetzt, und es wird über sie nur berichtet, oder sie werden nur behandelt, wenn entweder der Ausschuß oder 15 Mitglieder der Volkskammer es beantragen.

Wichtig sind auch die Vorschriften über die Tagesordnung. Das sind manchmal Fragen, die nicht nur dem Präsidium, sondern auch dem Ältestenrat Kopfschmerzen verursachen. Die Abwicklung der Tagesordnung bedarf also einer ganz bestimmten Regelung. Zunächst einmal besteht der Grundsatz: es kann nur über Gegenstände verhandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Die Regierung hat als einzige das Recht, zu verlangen, daß eine von der Kammer beschlossene Tagesordnung in einem von ihr beantragten Sinne erweitert wird. Die Regierung hat also jederzeit das Recht, in die Verhandlungen der Volkskammer einzugreifen, wenn das die Sachlage erfordert.

Außerhalb der Tagesordnung, d. h. vor Eintritt in die Tagesordnung, können Erklärungen und Mitteilungen des Präsidenten abgegeben werden, auch kurze Erklärungen von Fraktionen, unter der Voraussetzung, daß sie vorher dem Präsidium schriftlich vorgelegt haben, also Erklärungen etwa über Abstimmungen, über die Motive einer Abstimmung, eines sonstigen Verhaltens einer Fraktion in einer vorhergehenden Verhandlung. Weiter können Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen und auch Anträge zur Berichtigung des Protokolls.

Im übrigen aber ist eine strenge Ordnung in den Sitzungen der Volkskammer notwendig. Der Präsident hat das Hausrecht und auch sonst die Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuerhalten. Der Präsident ist berechtigt, beleidigende Ausdrücke, die bei den Verhandlungen gebraucht werden, zu rügen oder auch den Schuldigen zur Ordnung zu rufen. Auch der, der etwa in seinen Ausführungen von der Sache abschweift — das soll auch Vorkommen —, kann zur Sache gerufen werden.

(Heiterkeit)

Es gibt eine Möglichkeit, gegen Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten Einspruch zu erheben. Aber das kann nicht in der Sitzung geschehen, sondern muß durch einen schriftlichen Einspruch erfolgen, und zwar spätestens an dem auf die Verhandlung folgenden Werktag. Unter Umständen ist auch die Entscheidung der Volkskammer über einen solchen Einspruch herbeizuführen.

Ich komme dann zu einem Punkt, den anzuhören für manche Abgeordnete vielleicht etwas schmerzlich sein wird. In § 41 heißt es: „Die Redner sollen möglichst im freien Vortrag sprechen.“

(Heiterkeit und Beifall)

Auch da bestanden einige Bedenken. Man war der Meinung, daß man auch das Vorlesen aus einem Manuskript gestatten müsse und eine Möglichkeit dazu geben sollte. Aber das steht im Ermessen des Präsidenten. Ohne die Erlaubnis des Präsidenten darf also in Zukunft nicht mehr aus den Manuskripten vorgelesen werden.

(Beifall)

Ich muß mich wiederum entschuldigen, ich habe eine Unterlassungssünde begangen. Zu § 29 ist noch eine Änderung in der heutigen Vormittagssitzung besprochen worden. Der § 29 lautet:

Zu der zweiten Lesung über den Haushaltsplan oder andere Gesetzesvorlagen sowie bei Anfragen nach § 32 sind Entschließungsanträge zulässig. Sie müssen von 15 Abgeordneten unterstützt sein.

Hier ist die Möglichkeit vergessen worden, daß eine Fraktion durch ihren Vorsitzenden allein auftritt. Der Einfachheit halber, und da schon an einer vorhergehenden Stelle gesagt wurde, daß die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden genügt, wenn eine Fraktion einen Antrag stellt, haben wir diesen letzten Satz „Sie müssen von 15 Abgeordneten unterstützt sein“ gestrichen. Es ist also eine, wenn auch geringe, Verkürzung dieser ziemlich langen Geschäftsordnung erfolgt.

Eine erhebliche Auseinandersetzung gab es über die sogenannten Schlußanträge. Es heißt in §42 Absatz 2:

Die Volkskammer kann Schluß der Beratung beschließen. Dies ist nur zulässig, wenn außer den Berichterstattern oder dem Antragsteller alle Fraktionen zu Worte gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten.

Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses war der Meinung, daß man auf diese Vorschrift verzichten könnte, daß kein Parlament so rücksichtslos sein wird, einer Fraktion, die den Wunsch hat, sich zu äußern, diese Möglichkeit abzuschneiden. Eine Einigung darüber konnte nicht erzielt werden. Da es bei uns nicht üblich ist — es sei denn in ganz dringenden Fällen —, eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen, ist auf die Abstimmung hierüber verzichtet worden, und der Satz ist erhalten geblieben. Ich hoffe, daß er zu keinen Komplikationen führen wird, wenn wirklich einmal, nach einer langwierigen Debatte, das Bedürfnis vorliegt, Schluß zu machen, daß sich nicht jemand erhebt und sagt: ich habe noch nicht gesprochen.

Ich muß noch eine Berichtigung zu der Vorlage anbringen. Der folgende Satz in § 42 ist auch etwas verunglückt. Der Satz lautet:

Der Antrag auf Schluß der Beratung wird nur auf Beschluß der Volkskammer begründet.

Das ist offenbar durcheinander geraten. Der Antrag auf Schluß der Beratung wird nicht begründet. Er bedarf keiner Begründung und darf auch nicht begründet werden. Man ist überzeugt, daß sich ein Schlußantrag gewissermaßen von selbst versteht, wenn die Mehrheit der Meinung ist, daß nun genug geredet wurde.

§ 45 brachte auch einige Auseinandersetzungen, weil die ursprüngliche Fassung nicht sehr glücklich war. Er lautet jetzt:

Bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, ist ein Abgeordneter von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das ist eine kurze Fassung, die eigentlich eine moralische Selbstverständlichkeit enthält und die wohl auch, nachdem diese Formulierung gefunden wurde, keine Beanstandung mehr erfahren wird.

Ich will noch kurz erwähnen, daß wir die namentliche Abstimmung haben, die überall üblich ist. Sie muß erfolgen, wenn es 15 Abgeordnete vor Beginn der Abstimmung beantragen.